

der seine Aussagen bestätigte, denen zufolge er in der Nacht der Ermordung Stscherbakows zusammen mit Ossipenkow den verwundeten Babkin in das Haus von Zyganow gebracht hatte. Das kam unerwartet für Babkin, der damit rechnete, daß Küssow das ihm gegebene Versprechen halten und darüber nichts erzählen würde.

„Nach Anhören der Aussagen Küssows — schreibt der Untersuchungsführer — war Babkin verwirrt, dann bat er mich, die Gegenüberstellung abzubrechen und Küssow zu entfernen. Offenbar hatte die Gegenüberstellung Babkin stark beeindruckt; nach der Entfernung Küssows fing er an, richtige Aussagen zu machen.“⁸⁸⁾

Bei einer Gegenüberstellung kann die Person, die die richtigen Aussagen macht, sich der Tatsache gegenübersehen, daß der andere zu Vernehmende hartnäckig an den falschen Aussagen festhält. Dann mobilisiert der erste sein Gedächtnis und führt Fakten an, die es gestatten, seine Aussagen zu überprüfen und auf diese Weise die Wahrheit festzustellen. In manchen Fällen denkt sich aber die falsch aussagende Person Argumente und Umstände aus, die die richtigen Aussagen scheinbar widerlegen. Dabei baut der Vernommene die neuen Lügen auf den alten auf, verstrickt sich in Widersprüche und entlarvt sich dadurch am Ende selbst.

Die Gegenüberstellung trägt auch in den Fällen zur Feststellung der Wahrheit bei, in denen jeder der Vernommenen seine früheren Aussagen wiederholt. Ihr Verhalten sowie Inhalt und Charakter der Aussagen eines jeden helfen dem Untersuchungsführer, sich besser in den Aussagen der Vernommenen zurechtzufinden und weisen ihm den Weg und die Mittel zur Überprüfung der Aussagen. Dabei können neue Umstände aufgedeckt, neue Beweise gesammelt werden. Außerdem werden im Prozeß der Gegenüberstellung manchmal solche Eigenschaften des Temperaments und des Charakters der zu Vernehmenden entdeckt, die der Untersuchungsführer im Verlaufe der weiteren Untersuchung zwecks richtiger Wahl der Vernehmungstaktik berücksichtigen kann.

Manchmal taucht in der Untersuchungspraxis die Frage auf, ob man bei der Gegenüberstellung Personen vernehmen darf, die einander nicht kennen. Im großen ganzen gibt es dagegen nichts einzuwenden, aber die Entscheidung hängt natürlich von den konkreten Bedingungen, von den Umständen der Sache ab. Durchaus zweckmäßig ist das zum Beispiel, wenn zwei nicht miteinander bekannte Zeugen gleichzeitig dasselbe Ereignis beobachtet haben und es verschieden darstellen; ihre Vernehmung bei der Gegenüberstellung hilft oft beiden, sich zu erinnern, wie die Sache in Wirklichkeit war, und ihre früheren Aussagen zu be-

88) vgl. Untersuchungspraxis, 1954, Nr. 19, S. 63—73 (russ.).